

Tönisvorster Amtsblatt

mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

27. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 25. Februar 2021

Nr. 4**INHALT****Amtlicher Teil**

Bekanntmachung des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst: Jahresabschluss S. 12

Öffentliche Zustellung an die Firma Deu Lager & Handel GmbH S. 20

Öffentliche Bekanntmachung: Bebauungsplan Tö-78 "Ehemalige Gärtnerei Rosenstraße"
Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Planentwurfes S. 21

Öffentliche Bekanntmachung S. 22
Bebauungsplan Tö-82 "Friedrichstraße/Anton-Beusch-Straße", 1. Änderung, Stadtteil St. Tönis
Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauBG und Bebauungsplan der Innenentwicklung im
beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes

Öffentliche Bekanntmachung S. 24
Bebauungsplan Tö-88 "Krefelder Straße/Mühlenstraße", Stadtteil St. Tönis
Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauBG und Bebauungsplan der Innenentwicklung im be-
schleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Beschluss der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes

Öffentliche Bekanntmachung S. 26
Bebauungsplan Tö-91 "Vorster Straße/Westring/Nachverdichtung Wohnbebauung, Stadtteil St. Tönis Vor-
habenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauBG und Bebauungsplan der Innenentwicklung im be-
schleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung des Planentwurfes

Nichtamtlicher Teil

Nachruf Herr Horst von Brechan S. 28

Impressum und Bestellschein S. 29

Amtlicher Teil:**Bekanntmachung des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst**

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 19. November 2020 den nachfolgend aufgeführten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 festgestellt:

1.) Bilanz zum 31.12.2019

<u>Aktiva</u>		€	<u>Passiva</u>		€
1.	Anlagevermögen		1.	Eigenkapital	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	411,23	1.1	Allgemeine Rücklage	11.902.267,33
1.2	Sachanlagen		1.4	Jahresüberschuss	1.062.638,87
1.2.3	Infrastrukturvermögen				12.964.906,20
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	5.266,17	2.	Sonderposten	
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	34.323.278,15	2.1	für Zuwendungen	4.656.105,76
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.227,84	2.2	für Beiträge	6.115.442,42
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	493,11	2.3	für den Gebührenaussgleich	565.143,22
		34.330.265,27	2.4	Sonstige Sonderposten	2.653.520,74
2.	Umlaufvermögen				13.990.212,14
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		3.	Rückstellungen	81.500,00
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen & Forderungen aus Transferleistungen		4.	Verbindlichkeiten	
2.2.1.1	Gebühren	206.643,27	4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	
2.2.1.2	Beiträge	6.044,39	4.2.4	vom öffentlichen Bereich	5.918.477,82
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen	319.263,50	4.2.5	vom privaten Kreditmarkt	1.129.971,12
		531.951,16	4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	592.171,11
		34.862.627,66	4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	185.389,27
			4.8	Erhaltene Anzahlungen	0,00
					7.826.009,12
					34.862.627,66

2.) Ergebnisrechnung 2019

Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis	Fortge-	davon	Ist-Ergebnis	Vergleich	Ermäch-
		2018	schiebener	Ermäch-			
		EUR	Ansatz	tigungs-			
		EUR	2019	übertra-	2019	Ansatz / Ist	gung
		EUR	2019	gungen	2019	(Sp.4 ./.	in das
		Sp 1	Sp 2	aus dem	2019	Sp. 2)	in das
				Vorjahr	2019	Sp. 5	in das
				EUR	2019	Sp 6	in das
				EUR	2019		in das
				EUR	2019		in das
				EUR	2019		in das
2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	124.388,12	127.176,00	0,00	124.388,12	-2.787,88	0,00
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.795.204,48	5.366.640,00	0,00	5.139.802,19	-226.837,81	0,00
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	160.143,07	0,00	0,00	96.266,01	96.266,01	0,00
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	57.822,79	58.319,00	0,00	60.977,09	2.658,09	0,00
10	= Ordentliche Erträge	5.137.558,46	5.552.135,00	0,00	5.421.433,41	-130.701,59	0,00
13	- Aufwendungen für Sach- & Dienstleistungen	2.402.323,88	2.658.139,00	0,00	2.560.405,44	-97.733,56	0,00
14	- Bilanzielle Abschreibungen	856.054,31	883.325,00	0,00	872.883,99	-10.441,01	0,00
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	607.468,69	646.800,00	0,00	645.820,72	-979,28	0,00
17	- Ordentliche Aufwendungen	3.865.846,88	4.188.264,00	0,00	4.079.110,15	-109.153,85	0,00
18	= Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 10 und 17)	1.271.711,58	1.363.871,00	0,00	1.342.323,26	-21.547,74	0,00
19	+ Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	307.377,68	285.063,00	0,00	279.684,39	-5.378,61	0,00
21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-307.377,68	-285.063,00	0,00	-279.684,39	5.378,61	0,00
22	= Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	964.333,90	1.078.808,00	0,00	1.062.638,87	-16.169,13	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	964.333,90	1.078.808,00	0,00	1.062.638,87	-16.169,13	0,00
27	- Globaler Minderaufwand						
28	= Jahresergebnis nach Abzug globaler Minderaufwand (= Zeilen 26 und 27)	964.333,90	1.078.808,00	0,00	1.062.638,87	-16.169,13	0,00
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage							
29	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen						
30	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen						
31	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	11.129,88	14.600,00		2.083,60		
32	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen						
33	Verrechnungssaldo (=Zeilen 27 bis 30)	-11.129,88	-14.600,00		-2.083,60	0,00	0,00

3.) Anhang zur Bilanz zum 31. Dezember 2019

A. Allgemeine Angaben zur Bilanzierung und Bewertung

I. Allgemeine Angaben

Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und entspricht den Gliederungsvorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW.

Mit dem Wirtschaftsjahr 2008 wurden die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen von den handelsrechtlichen Vorschriften nach der Eigenbetriebsverordnung auf die NKF-Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung -jetzt Kommunalhaushaltsverordnung- umgestellt.

Die Nummerierung der Zeilen in den Anlagen (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Bilanz, Anlagespiegel, Forderungsspiegel, Verbindlichkeitspiegel) entspricht den amtlichen Mustern zur Gemeindeordnung und Kommunalhaushaltsverordnung. Die für den Abwasserbetrieb nicht zutreffenden Zeilen wurden nicht angedruckt, die vorgeschriebene Nummerierung jedoch beibehalten.

Die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten wird nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

II. Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für einzelne Bilanzpositionen

Die Gegenstände des **Anlagevermögens** werden zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um die planmäßigen Abschreibungen angesetzt.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände ist wie folgt festgelegt:

Kanäle	67 Jahre
Inliner-Sanierungen	50 Jahre
Bauwerke	50 Jahre
Technische Einrichtungen	4 - 15 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3 - 10 Jahre

Die Abschreibung der Vermögensgegenstände erfolgt grundsätzlich nach der linearen Methode. Die Abschreibung der Zugänge im Bereich des Anlagevermögens erfolgt mit Beginn des Monats der Fertigstellung bzw. Anschaffung. Nachträgliche Anschaffungskosten werden über die Restnutzungsdauer des jeweiligen Anlagegutes abgeschrieben. Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis 410,00 € ohne Umsatzsteuer werden im Jahr der Anschaffung in voller Höhe abgeschrieben und im Anlagespiegel als Abgang berücksichtigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert, abzüglich erforderlicher Einzelwertberichtigungen, angesetzt. Auf die Bildung einer Pauschalwertberichtigung zur Abdeckung des allgemeinen Ausfallrisikos wird verzichtet, da alle Forderungen durch die Kasse auf ihre Werthaltigkeit geprüft werden und bei Bedarf über die Einzelwertberichtigung gebucht werden. Zudem ruhen gem. § 6 Abs. 5 KAG die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren, zu denen auch die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren zu rechnen sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück. Diese Forderungen, sowie die ebenfalls zu den öffentlichen Grundstückslasten zählenden Kanalanschlussbeiträge können durch eine Zwangsvollstreckung in das betreffende Grundstück auch dann noch befriedigt werden, wenn der Gebühren-/Abgabenschuldner das entsprechende Grundstück veräußern sollte. Ein Forderungsausfall rückständiger Gebühren und Beiträge kann daher nahezu ausgeschlossen werden.

Die **Sonderposten** für Zuwendungen und Beiträge wurden entsprechend ihrem Zeitwert angesetzt. Die ertragswirksame Auflösung erfolgt anhand der festgelegten Abschreibungsplanung auf Basis der Restnutzungsdauer der entsprechenden Vermögensgegenstände.

Rückstellungen werden für erkennbare Risiken, Verluste und ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe des Erfüllungsbetrages Umfang gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt.

B. Erläuterungen zur Bilanz und zur Ergebnis- und Finanzrechnung

I. Anlagevermögen

Bezüglich der Darstellung der Entwicklung des **Anlagevermögens** wird auf den als Anlage beigefügten Anlagespiegel verwiesen.

Im Jahr 2016 wurde das gesamte Kanalvermögen mit Hilfe der in 2015 angeschafften neuen Software des Kanalkatasters überprüft. Der Anlagennachweis wird seitdem um die einzelnen Haltungen gem. Kanalkataster weiter differenziert erstellt. Den Erfordernissen einer körperlichen Inventur des Kanalvermögens wird durch die Überprüfungspflicht gemäß der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen, welche mittels Kanal-TV routinemäßig durchgeführt wird, Rechnung getragen.

II. Umlaufvermögen

Die **Forderungen** laut Abschluss zum 31.12.2019 in Höhe von 531.951,16 € teilen sich wie folgt auf:

- 206.643,27 € Gebührenforderungen
Hierbei handelt es sich überwiegend um Forderungen aus der Endabrechnung der Schmutzwasserabrechnung des Jahres 2019. Diese Forderungen wurden mit der 1. Abschlagszahlung 2020 der Grundbesitzabgaben fällig und größtenteils zwischenzeitlich beglichen.
- 6.044,39 € Beitragsforderungen
Die Forderung resultiert aus einem Kanalanschlussbeitrag, welcher zwischenzeitlich beglichen wurde.
- 319.263,50 € privatrechtliche Forderungen gegenüber der Stadt in Höhe der liquiden Mittel gem. Finanzrechnung zum 31.12.2019 als gegebenen Liquiditätskredit.

Die Laufzeiten der Forderungen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Forderungsspiegel.

III. Eigenkapital

Das **Eigenkapital** des Städtischen Abwasserbetriebes hat sich im Wirtschaftsjahr 2019 wie folgt entwickelt:

Eigenkapitalposition	Anfangs-Bestand €	Abgänge €	Zugänge €	Endbestand €
Allgemeine Rücklage	11.577.385,37	2.083,60 ^{*1)}	326.965,56	11.902.267,33
Jahresüberschuss 2018	964.333,90	964.333,90 ^{*2)}	0,00	0,00
Jahresüberschuss 2019	0,00	0,00	1.062.638,87	1.062.638,87
	<u>12.541.719,27</u>	<u>966.380,740</u>	<u>1.389.604,43</u>	<u>12.964.906,20</u>

*1)

Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen nach § 90 Abs. 3 GO NRW sind nach den Vorschriften des § 44 Abs. 3 KomHVO unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen und im Anhang zu erläutern.

Im Jahr 2019 wurden hiernach nachfolgende Vermögensgegenstände in Höhe des Bilanzwertes zum Zeitpunkt des Abganges mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet, welche zu einer Reduzierung der Allgemeinen Rücklage in Höhe von 2.083,60 € führte. Die Auswirkungen auf das Eigenkapital sind entsprechend dargestellt:

Lfd. Nr.	Vermögensgegenstand	Auswirkung auf das Eigenkapital
	Anfangsbestand der Allgemeine Rücklage zum 01.01.2019 (incl. der Zuführung des Jahresüberschusses 2018 (s.u.):	11.904.350,93 €
	Abgänge Infrastrukturvermögen (Kanalbauten):	
	10 Kanalhaltungen Hasenheide aus dem Jahr 1967, welche im Wege der Kanalerneuerung Hasenheide Teil 4 zurückgebaut wurden:	./. 2.083,60 €
	Bestand der Allgemeine Rücklage zum 31.12.2019 (vor der Zuführung des Jahresüberschusses 2019):	11.902.267,33 €

*2)

Gemäß Ratsbeschluss vom 25.09.2019 wurde der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von 964.333,90 € wie folgt verwendet:

- Ein Teilbetrag in Höhe von 326.965,56 € wurde der allgemeinen Rücklage zugeführt.
- Ein Teilbetrag in Höhe von 637.368,34 € wurde an die Stadt als Gewinn ausgeschüttet.

IV. Sonderposten

Für erhaltene Zuweisungen und Zuschüsse, Beiträge und unentgeltlich überlassene Vermögensgegenstände sind **Sonderposten** auf der Passivseite zu bilden, die entsprechend der Nutzungsdauer der aktivierten Anlagegüter aufzulösen sind.

Die Sonderposten haben sich durch Auflösungen und Zuführungen wie nachfolgend aufgeführt entwickelt:

Sonderpostenposition	Anfangs-Bestand €	Auflösung €	Zugänge €	Endbestand €
Zuwendungen	4.780.493,88	124.388,12	0,00	4.656.105,76
Beiträge	5.827.766,01	143.875,04	431.551,45	6.115.442,42
Gebührenaussgleich	693.548,22	427.317,05	298.912,05	565.143,22
Sonstige Sonderposten:				
Erschließungsverträge	1.197.792,03	23.912,16	0,00	1.173.879,87
Straßenoberflächenentwässerung	<u>1.336.919,03</u>	<u>32.000,03</u>	<u>174.721,87</u>	<u>1.479.640,87</u>
	<u>13.836.519,17</u>	<u>751.492,40</u>	<u>905.185,37</u>	<u>13.990.212,14</u>

Die im Jahr 2018 festgesetzten Kanalanschlussbeiträge sowie die anteiligen Erschließungsbeiträge für die Straßenoberflächenentwässerung im BPlan-Gebiet VO 39 (Walter-Lehnen-Str.) wurden zunächst als Verbindlichkeiten für erhaltene Anzahlungen bilanziert, da die entsprechende Entwässerungsanlage noch nicht fertiggestellt wurde und auf der Aktivseite im Anlagevermögen bei den Anlagen im Bau bilanziert wurde.

Nach Aktivierung der entsprechenden Entwässerungsanlage im September 2019 erfolgte die Umbuchung der Beträge in Höhe von insges. 547.071,23 € in die jeweiligen Sonderposten.

V. Rückstellungen

Rückstellungs- Position	Anfangs- bestand €	Inanspruch- nahme/ Auflösung (A) €	Zugänge €	End- bestand €
Kosten der Jahresabschlussprüfung:	14.000,00	13.735,00 265,00 (A)	14.000,00	14.000,00
Kosten für die Dachsanierung auf der Betriebsstelle St. Tönis durch den Niersverband:	46.500,00	46.500,00	0,00	0,00
Kosten für Brückensanierung auf der Betriebsstelle St. Tönis durch den Niersverband:	67.500,00	0,00	0,00	67.500,00
	<u>128.000,00</u>	<u>60.500,00</u>	<u>14.000,00</u>	<u>81.500,00</u>

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Sie umfassen die voraussichtlichen Kosten der Jahresabschlussprüfung und der Übernahme des Bestätigungsvermerks durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2019 (insges. 14 T€). Die im Jahr 2016 auf Grundlage des Betriebsführungsvertrages gebildeten Rückstellungen für seitens des Niersverbandes vorzunehmende Dachsanierungen (46,5 T€) wurde vollumfänglich im Jahr 2019 aufgebraucht, die ebenfalls im Jahr 2016 gebildete Rückstellung für die Brückensanierung (67,5 T€) auf der Betriebsstelle St. Tönis wurde auch in 2019 noch nicht durchgeführt bzw. abgerechnet. Die Rückstellung wurde daher in voller Höhe nach 2020 fortgeschrieben.

VI. Verbindlichkeiten

Die **Verbindlichkeiten** zum Abschlussstichtag in Höhe von insges. 7.826.009,32 € betreffen mit

- 7.048.448,94 € Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten
Die Kreditermächtigung gem. Wirtschaftsplan des Jahres 2019 in Höhe von 542.000 € wurde im abgelaufenen Wirtschaftsjahr 2019 nicht beansprucht, die Ermächtigung wurde in voller Höhe nach 2020 übertragen.
- 592.171,11 € Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.
Hierin enthalten sind die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt aus der Erstattung von Personal- und Sachaufwendungen in Höhe von 590.170,72 € und sonstigen in 2020 in Rechnung gestellte Leistungen des Jahres 2019 in Höhe von 2.000,39 €.
- 185.389,27 € sonstige Verbindlichkeiten
aus Gutschriften der im 1. Quartal 2020 erfolgten Gebührenabrechnung des Jahres 2019 (kreditorische Debitoren).

Die Restlaufzeiten der **Verbindlichkeiten** ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Verbindlichkeitspiegel.

VII. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Abwassergebühren)

Die **Gebührenerträge (nach Einbuchung in den Sonderposten für den Gebührenaussgleich)** gliedern sich wie folgt:

Gebührenart	2019 €	2018 €
1. Kanalbenutzungsgebühren		
a) <u>Schmutzwassergebühren</u>		
- für Einleiter, die <u>nicht</u> unmittelbar Beiträge an den Niersverband entrichten (Nichtniersverbandsmitglieder):	2.546.245,17	2.339.178,89
- für Einleiter, die direkt Beiträge an den Niersverband entrichten (Niersverbandsmitglieder):	156.606,48	140.422,33
b) <u>Niederschlagswassergebühren</u>		
- für Einleiter, die <u>nicht</u> unmittelbar Beiträge an den Niersverband entrichten (Nichtniersverbandsmitglieder):	1.744.967,26	1.740.710,35
- für Einleiter, die direkt Beiträge an den Niersverband entrichten (Niersverbandsmitglieder):	57.051,26	42.197,56
2. Gebühren für die Grundstücksentsorgung		
a) Fäkalschlamm Entsorgung aus Kleinkläranlagen:	36.715,36	32.564,24
b) Schmutzwasserbeseitigung aus Abwassersammelgruben:	27.024,57	26.552,05

Mengen- und Tarifstatistik

Im Jahresvergleich ergeben sich folgende Mengen und Gebühren:

Gebührenart	2019		2018	
	Menge	Geb.-Satz	Menge	Geb.-Satz
<u>Schmutzwasser</u>				
- alle Einleiter:	1.350.739 m ³	1,08 €/m ³	1.335.167 m ³	1,07 €/m ³
- nur Nichtniersverbandsmitglieder:	1.205.733 m ³	1,19 €/m ³	1.199.569 m ³	1,02 €/m ³
<u>Niederschlagswasser</u>				
- alle Einleiter:	1.812.593 m ²	0,58 €/m ²	1.813.333 m ²	0,62 €/m ²
- nur Nichtniersverbandsmitglieder:	1.728.725 m ²	0,50 €/m ²	1.743.026 m ²	0,43 €/m ²
<u>Grundstücksentsorgung</u>				
- Grundgebühr (je Anlage):	236 Anl.	106,92 €/Anl.	237 Anl.	101,32 €/Anl.
- Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen:	560,0 m ³	25,85 €/m ³	586,5 m ³	19,36 €/m ³
- Schmutzwasser aus Sammelgruben:	1.773,0 m ³	13,62 €/m ³	1.784,0 m ³	13,35 €/m ³

VIII. Personal

Der Städtische Abwasserbetrieb Tönisvorst bedient sich zur Durchführung seiner Tätigkeiten der Mitarbeiter der Stadt Tönisvorst. Die Abrechnung der entsprechenden Personalaufwendungen erfolgt durch die Stadt Tönisvorst nach den tatsächlich gezahlten Personalaufwendungen.

C. Sonstige Angaben

I. Nachtragsbericht

Vorgänge nach Beendigung des Wirtschaftsjahres, die eine wesentliche Veränderung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes ergeben, haben sich nicht ereignet.

II. Haftungsverhältnisse

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

III. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Sonstige, nicht aus der Bilanz ersichtliche und nicht nach § 251 HGB vermerkpflichtige finanzielle Verpflichtungen, bestehen nur im Rahmen von lang- und mittelfristigen Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen und in Höhe von schätzungsweise 57.500 € für die noch ausstehende Schlussabrechnung der Kanalisierung im BPlan-Gebiet VO 39.

Für zum Bilanzstichtag noch nicht abgeschlossene bzw. abgerechnete Investitionsmaßnahmen wurden insgesamt 578.769,03 € zur Finanzierung nach 2020 übertragen. Auf die beiliegende Übersicht über die ins Folgejahr (2020) übertragenen Haushaltsermächtigungen wird verwiesen.

IV. Honorar des Abschlussprüfers

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers gem. § 285 Nr. 17 HGB n.F. betrug für das Geschäftsjahr 2019 incl. der gesetzlich Umsatzsteuer 13.090,00 €. Es betrifft ausschließlich Abschlussprüferleistungen.

V. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt dem Rat der Stadt Tönisvorst vor, den Jahresüberschuss in Höhe von insgesamt 1.062.638,87 € in Höhe von 690.452,35 € an die Stadt abzuführen und in Höhe von 372.186,52 € mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen.

VI. Betriebsleitung

Gemäß § 3 der Betriebssatzung besteht die Betriebsleitung aus zwei Mitgliedern. Kaufmännische Betriebsleiterin ist die Beigeordnete/Kämmerin, Technischer Betriebsleiter ist der unter anderem für den Tiefbau, Planung Klima und Stadtentwicklung zuständige Fachbereichsleiter D.

Die Betriebsleitung bilden:

Frau Nicole Waßen
Herr Jörg Friedenberg

Kaufmännische Betriebsleiterin
Technischer Betriebsleiter

Für jeden Betriebsleiter ist vom Betriebsausschuss ein Stellvertreter bestellt worden:

Herr Wernher Blumenkamp (Stellvertreter der Kaufmännischen Betriebsleiterin)
Frau Andrea Laarmanns (Stellvertreterin des Technischen Betriebsleiters).

Der Betriebsleitung und den Mitgliedern des Betriebsausschusses werden vom Städtischen Abwasserbetrieb keine Bezüge (§ 285 Ziffer 9a HGB) gezahlt.

An frühere Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses werden vom Städtischen Abwasserbetrieb keine Bezüge im Sinne des § 285 Ziffer 9b HGB gezahlt.

Der Betriebsleitung und den Mitgliedern des Betriebsausschusses wurden vom Städtischen Abwasserbetrieb keine Vorschüsse und Kredite gewährt; auch wurden zugunsten dieses Personenkreises keine Haftungsverhältnisse eingegangen (§ 285 Ziffer 9c HGB).

VII. Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht gemäß § 4 der Betriebssatzung aus 13 Mitgliedern.

Mitglieder des Betriebsausschusses im Jahre 2019:

Kroschwald, Thomas -Vorsitzender-	- Pensionär
Bräuning, Ingo	- Rentner
Furtmann, Edith	- Juristin
Frank, Hans-Joachim	- Rentner
Giesen, Maik	- Handelsvertreter gemäß § 84 HGB
Giltges, Christoph	- Einzelhandelskaufmann
Hegger, Annette	- Hauswirtschaftsmeisterin
König, Volker	- Beamter
Kremer, Werner	- selbstständiger Kaufmann
Lambertz-Müller, Anja	- Verwaltungsfachwirtin
Seegers, Rolf -Stellv. Vorsitzender-	- Pensionär
Thienenkamp, Marcus	- Diplomkaufmann, Bankangestellter
van den Heuvel, Joachim	- Straßenbauer

Der Betriebsausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2019 zu drei Sitzungen zusammen.

Tönisvorst, den 09.04.2020

gez. Nicole Waßen
Kfm. Betriebsleiterin

gez. Jörg Friedenberg
Techn. Betriebsleiter

4.) Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat den folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der pgaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V. m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2019 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.07.2020 den nachfolgend dargestellten Bestätigungsvermerk erteilt.

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Städtischer Abwasserbetrieb Tönisvorst:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtischer Abwasserbetrieb Tönisvorst - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Ergebnis- und Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und der Bilanz zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Städtischer Abwasserbetrieb Tönisvorst für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach § 106 GO NRW a. F. i. V. m. Artikel 10 des 2. NKFVG NRW in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Betrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen sowie den ergänzenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen,

wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Betriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Betriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gem. § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 28.01.2021

gpaNRW
Im Auftrag
Harald Debertshäuser

Weiterhin hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 19. November 2020 über die Verwendung des Jahresgewinnes wie folgt beschlossen:

Der Rat der Stadt stellt den von der Betriebsleitung mit einer Bilanzsumme von 34.862.627,66 € aufgestellten Jahresabschluss 2019 für den Städtischen Abwasserbetrieb fest und nimmt den geprüften Lagebericht zur Kenntnis. Diesem Beschluss liegen die Ergebnisse der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts zugrunde. Der Beschluss ergeht unter dem Vorbehalt, dass die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen den Bestätigungsvermerk erteilt

Der Jahresüberschuss des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst aus dem Wirtschaftsjahr 2019 in Höhe 1.062.638,87 € soll wie folgt verwendet werden:

1. Ein Teilbetrag in Höhe von 372.186,52 €, errechnet aus den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten zusätzlich dem Verlustausgleich der Gebührenabrechnung 2016 abzüglich des Verlustes aus der Gebührenabrechnung 2018 wird mit der allgemeinen Rücklage verrechnet.
2. Ein Teilbetrag in Höhe von 690.452,35 €, welcher insgesamt die Höhe der erwirtschafteten Eigenkapitalzinsen widerspiegelt, wird an die Stadt als Gewinn ausgeschüttet.

Tönisvorst, den 05.02.2021

gez. Waßen
Kaufm. Betriebsleiterin

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 27/Nr. 4/S. 12

Öffentliche Zustellung an die Firma Deu Lager & Handel GmbH

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die an

Firma Deu Lager & Handel GmbH,
bisher gemeldet: Mevissenstraße 6b, 47803 Krefeld gerichtete

Verfügung vom **28.01.2021**, Aktenzeichen VIB 4336, öffentlich zugestellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt werden kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Abteilung 3 – Stadtkasse-, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 105 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Bongartz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 27/Nr. 4/S. 20

Öffentliche Bekanntmachung
Bebauungsplan Tö-78 "Ehemalige Gärtnerei Rosenstraße"
 Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Planentwurfes

Aufstellungsbeschluss

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in öffentlicher Sitzung am 08.03.2017 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-78 "Ehemalige Gärtnerei Rosenstraße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) mit bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 89 BauO NRW i.V.m. § 7 GO NRW gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 2,7 ha ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Ziele und Zwecke

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes Tö-78 "Ehemalige Gärtnerei Rosenstraße" ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen zur wohnbaulichen Entwicklung der ehemaligen Gärtnereifläche und eine Verdichtung des Innenbereichs, sowie die Ablösung des Durchführungsplanes Nr. 2 C-D.

Vor dem Hintergrund der Ausrufung des Klimanotstandes durch den Rat der Stadt Tönisvorst ist die Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen im Innenbereich der Neuversiegelung von Flächen im Außenbereich vorzuziehen. Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Die Schaffung von wohnbaulichen Entwicklungsmöglichkeiten entspricht somit den Vorschriften zum Umweltschutz im Sinne der Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung.

Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur hat in öffentlicher Sitzung am 18.02.2021 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Tö-78 "Ehemalige Gärtnerei Rosenstraße" nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB wird der Planentwurf des Bebauungsplanes Tö-78 "Ehemalige Gärtnerei Rosenstraße" zusammen mit der Begründung und den Anlagen zum Bebauungsplan im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1, in der Zeit

von Freitag, den 05.03.2021, bis einschließlich Freitag, den 09.04.2021,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine Voranmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Reiner Linden, Telefon: 02156/999-409, E-Mail: Reiner.Linden@toenisvorst.de

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Freitag, den 05.03.2021, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<http://toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wurde gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Tönisvorst, den 19.02.2021

Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 27/Nr. 4/S. 21

Öffentliche Bekanntmachung**Bebauungsplan Tö-82 "Friedrichstraße/Anton-Beusch-Straße", 1. Änderung, Stadtteil St. Tönis**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB und Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs**Aufstellungsbeschluss**

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 18.02.2021 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-82 "Friedrichstraße/Anton-Beusch-Straße" 1. Änderung als Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) und als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Ziele und Zwecke der Planung

Nachdem der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 04.08.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Tö-82 "Friedrichstraße/Anton-Beusch-Straße" als Satzung beschlossen hat, soll dieser nun im Rahmen der 1. Änderung dahingehend geändert, dass im Wesentlichen die Tiefgarage vergrößert wird und die Zufahrt der Tiefgarage künftig von der Friedrichsstraße erfolgt. Weiter dient die 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-82 dazu, auf der ca. 0,9 ha großen Fläche ca. 47 Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern zu realisieren und zusätzlich vier Doppelhaushälften zu errichten.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 18.02.2021 in öffentlicher Sitzung weiter beschlossen, die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Planentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Tö-82 "Friedrichstraße/Anton-Beusch-Straße" wird zusammen mit der Begründung und den Anlagen zum Bebauungsplan im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1, in der Zeit

von Freitag, den 05.03.2021, bis einschließlich Freitag, den 09.04.2021,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine Voranmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Reiner Linden, Telefon: 02156/999-409, E-Mail: Reiner.Linden@toenisvorst.de

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Freitag, den 05.03.2021, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<http://toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,

- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wurde gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Tönisvorst, den 23.02.2021

Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 27/Nr. 4/S. 22

Öffentliche Bekanntmachung Bebauungsplan Tö-88 "Krefelder Straße/Mühlenstraße", Stadtteil St. Tönis

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauBG und Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Beschluss der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 18.02.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 0,5 ha ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Ziele und Zwecke

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-88 "Krefelder Straße/Mühlenstraße" überlagert einen Teilbereich des Bauzonen- und Baugestaltungsplanes Tö-2 C-D, welcher in diesem Teilbereich entsprechend außer Kraft treten soll. Der Flächennutzungsplan stellt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Tö-88 "Krefelder Straße/Mühlenstraße" ein Mischgebiet dar, sodass auch im Bebauungsplan entsprechend ein Mischgebiet festgesetzt werden soll.

Der Bebauungsplan Tö-88 stellt eine Maßnahme der Innenentwicklung dar und bezieht sich auf die Vorlage Nr. 208/2019 zum Antrag nach § 24 GO NRW, der im Planungsausschuss am 10.09.2019 zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zwischen Mühlenstraße und Krefelder Straße behandelt wurde. Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden.

Vor dem Hintergrund der Ausrufung des Klimanotstandes durch den Rat der Stadt Tönisvorst ist die Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen im Innenbereich der Neuversiegelung von Flächen im Außenbereich vorzuziehen.

Gemäß § 1a BauGB ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB wird der Planentwurf des Bebauungsplanes Tö-88 "Krefelder Straße/Mühlenstraße" zusammen mit der Begründung und den Anlagen zum Bebauungsplan im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1, in der Zeit

von Freitag, den 05.03.2021, bis einschließlich Freitag, den 09.04.2021,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine Voranmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Reiner Linden, Telefon: 02156/999-409, E-Mail: Reiner.Linden@toenisvorst.de

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Freitag, den 05.03.2021, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<http://toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wurde gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Tönisvorst, den 22.02.2021

Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Tö-91 "Vorster Straße/Westring/Nachverdichtung Wohnbebauung, Stadtteil St. Tönis Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauBG und Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB **Aufstellungsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung des Planentwurfs**

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 18.02.2021 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-91 "Vorster Straße/Westring/Nachverdichtung Wohnbebauung" als Vorhaben- und Erschließungsplan gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) und als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Ziele und Zwecke der Planung

Innerhalb des Bebauungsplangebietes soll auf dem Grundstück zwischen Vorster Straße und Westring die Möglichkeit zur Errichtung von Wohngebäuden geschaffen werden. Ziel ist es, Potenziale der Innenentwicklung zu nutzen, um dem vorherrschenden Wohnungsdruck entgegenzuwirken.

Vor dem Hintergrund der Ausrufung des Klimanotstandes durch den Rat der Stadt Tönisvorst ist die Nutzung von Nachverdichtungspotenzialen im Innenbereich der Neuversiegelung von Flächen im Außenbereich vorzuziehen. Gemäß § 1a Baugesetzbuch (BauGB) ist mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Dieser Grundsatz ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

Die Schaffung eines weiteren Baufensters entspricht somit den Vorschriften zum Umweltschutz im Sinne der Nachverdichtung als Maßnahme der Innenentwicklung.

Öffentliche Auslegung des Planentwurfs

Der Ausschuss für Stadtplanung, Regionalplanung und Infrastruktur der Stadt Tönisvorst hat am 18.02.2021 in öffentlicher Sitzung weiter beschlossen, die öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes Tö-91 "Vorster Straße/Westring/Nachverdichtung Wohnbebauung" wird zusammen mit der Begründung und den Anlagen zum Bebauungsplan im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1, in der Zeit

von Freitag, den 05.03.2021, bis einschließlich Freitag, den 09.04.2021,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist eine Voranmeldung zur Einsichtnahme erforderlich. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich.

Ansprechperson ist:

Herr Reiner Linden, Telefon: 02156/999-409, E-Mail: Reiner.Linden@toenisvorst.de

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung sowie die oben genannten Entwurfsunterlagen werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB ab Freitag, den 05.03.2021, unter folgender Adresse zusätzlich ins Internet eingestellt:

<http://toenisvorst.de/de/abt8/bauleitplanung/>

Im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 abgesehen von:

- der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB,
- der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB.
- Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 wurde gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Tönisvorst, den 23.02.2021

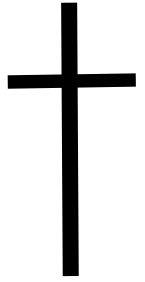
Der Bürgermeister
gez. Leuchtenberg

Nichtamtlicher Teil:**Nachruf**

Am 31.01.2021 starb im Alter von 78 Jahren

Horst von Brechan

Ehemaliges langjähriges Ratsmitglied und Fraktionsvorsitzender der CDU im Stadtrat der Stadt Tönisvorst



Die Stadt Tönisvorst trauert um Horst von Brechan.

Mit ihm verlieren wir eine Persönlichkeit, die sich über 30 Jahre in den Dienst der Bürgerinnen und Bürger gestellt und sich um die Belange der Stadt verdient gemacht hat.

Von 1984-1989 war er im Bauausschuss und im Aufsichtsrat der Stadtwerke tätig. Von 1994 bis 2014 - also über die Dauer von vier Legislaturperioden - engagierte sich Horst von Brechan im Rat der Stadt Tönisvorst. Während seiner politischen Tätigkeit war er Mitglied im Hauptausschuss, Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Gebäudemanagement und Liegenschaften, dem Sparkassenbeirat und dem Umlegungs- und Planungsausschuss.

Mit Engagement, lösungsorientierter Zielstrebigkeit und Augenmaß setzte er sich in dieser Zeit als Stadtverordneter für die Entwicklung seiner Heimatstadt ein und trug dazu bei, die Herausforderungen einer wachsenden Stadt zu meistern.

Rat, Verwaltung und Bürgerschaft danken Horst von Brechan und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Tönisvorst, den 05.02.2021

Uwe Leuchtenberg
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 27/Nr. 4/S. 28

Impressum :**Herausgeber:**

📍 Stadt Tönisvorst,
 Der Bürgermeister
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst
 Tel.: 02151/999-174
 info@toenisvorst.de

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
 Auflage: 100 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
 Jahresabonnement 38,50,-- €
 Einzelzustellung 1,-- €
 zahlbar jährlich im Voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
 Kündigung jeweils zum Jahresende,
 muss zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Uwe Leuchtenberg

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzel abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
 Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
 Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20a
 NEW AG, Ringstraße1/Eingang Krefelder Str. 8
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
 Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
 Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Pastorswall 11
 sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
 Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
 Altentagesstätte Vorst, Markt 3
 Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
 Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
 Familienzentrum Bruckner Str. 16

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt kann als kostenlose Newsletter bestellt werden. Dafür auf die städtische Internetseite www.toenisvorst.de gehen. Unter dem Punkt Aktuelles (in der oberen Menüleiste), die Seite Newsletter (Menüspalte links) anklicken. Hier trägt man dann seine eMailadresse ein und wählt die gewünschten Meldungen aus. Zudem liegt das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Darüber hinaus kann das Amtsblatt per Post nach Hause geschickt werden. Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement liegt bei 38,50 Euro pro Jahr.



**An den
 Bürgermeister
 Pressestelle
 Bahnstraße 15
 47918 Tönisvorst**